



31
—
219

Ungarn

im

Gesamtsstaate.

5.

Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.

DE BALLAGI GÉZA.

Die mächtige Frage, welche seit 4 Monaten Oesterreich in Bewegung erhielt, hat nunmehr ihren Abschluß erhalten, und es ist nicht das kleinste Verdienst des neuesten Staatsaktes vom 26. Februar, der lähmenden Ungewißheit darüber, ob das Diplom vom 20. Oktober v. J. ein Ultimatum, oder aber nur die Basis weiterer Unterhandlungen mit Ungarn sein sollte? ein Ende gemacht zu haben.

In dem kais. Diplom vom 20. Oktober war ausdrücklich erklärt worden, die Machtstellung der österreichischen Monarchie bedinge nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche, sowie dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein der Königreiche und Länder, so auch den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes entsprechen; ferner, daß bei der Konzentrirung der Staatsgewalt in allen europäischen Ländern, die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit der Monarchie und die Wohlfahrt ihrer ein-

zelnem Länder eine unabwiesbare Nothwendigkeit geworden sei. Es wurden daher im Punkte II des Diploms, als „unwiderrufliches Staatsgrundgesetz,“ die allen Ländern gemeinschaftlichen Angelegenheiten einem für alle gemeinschaftlichen Reichsrathe vorbehalten. Ob und inwiefern unter solchen Umständen ein Umlenken in die Bahnen der ungarischen separatistischen Gesetze des Jahres 1848 denkbar, und ein Rath hiezu, gewiß unter unvermeidlicher Kompromission der Krone und der feierlichst proklamirten Staatszwecke selbst, ertheilt werden konnte, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist es indeß, daß in Ungarn ein großer Theil der am neuen öffentlichen Leben Betheiligten, Beides für möglich und ausführbar gehalten haben.

Darüber nun, daß die Krone rücksichtlich der Fragen der Staatseinheit einer Transaktion nicht Statt gebe, ist nunmehr jeder Zweifel gehoben.

Das Patent vom 26. Februar erklärt das zugleich erlassene Gesetz über die Reichsvertretung als Staatsgrundgesetz für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder (§. 1); dasselbe erklärt theils durch die vorausgegangenen, theils wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen, das „Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches festgestellt,“ und verkündet hie mit diesen ganzen Inbegriff von Grundge-

setzen als die Verfassung des Reiches, welche unverbrüchlich zu halten von allen Nachfolgern in der Regierung anzuloben ist. Seine Majestät Selbst aber erklären den festen Entschluß, „sie mit all' Unserer „kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen, „und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt „und gehalten werden!“

Was Ungarn insbesondere betrifft, so ist demselben zwar seine Landes-Verfassung, gemäß dem Diplome vom 20. Oktober, neuerlichst gewährleistet (Punkt II); aber, was die Fragen der Staatseinheit betrifft, wurde dasselbe unbedingt auf gleichen Fuß mit den andern Ländern gestellt, und demselben sonach im Reichsrathe eine bestimmte Zahl von Mitgliedern, wählbar durch und aus dem ungarischen Landtage, oder eventuel unmittelbar durch die berufenen Gebiete, Städte und Körperschaften, zugewiesen (§. 7).

Mag an dem großen Staatsakte vom 26. Februar vielleicht noch Manches zu wünschen erübrigen, so ist es doch eines seiner größten Verdienste, daß er die Stellung Ungarns zur Monarchie nunmehr völlig klar, und auf eine unwiderrufliche Basis gestellt hat. Fortan ist auch der letzte Zweifel, wenn je einer bestehen konnte, darüber gelöst, daß der Separatismus, wo und unter welcher Form er auch auftrete, nicht geduldet, und in Oesterreich die *salus Reipublicae* fürder allein *suprema lex* sein soll.

Aber, sagt man, Ungarn hat durch Landesgesetze

eine von den andern Ländern der Monarchie unabhängige Stellung, sein Landtag hatte auch über Rekruten- und Steuer-Bewilligung selbstständig zu entscheiden; ein aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hervorgegangenes Staatsgrundgesetz, durch welches der ungarische Landtag in irgend einem Theil seiner Befugnisse beschränkt und einer außerungarischen Autorität unterstellt würde, kann daher, gegenüber den ungarischen Landesgesetzen, nicht Geltung erlangen.

Es ist hohe Zeit, daß man sich endlich über die Prinzipien, von denen beide Theile ausgehen, auseinandersetze; denn solange dies nicht geschieht, und namentlich der Standpunkt, den die Regierung angenommen hat, nicht unumwunden dargelegt wird, ist an ein Verständniß der beiden Theile, und noch weniger an eine Verständigung zwischen denselben zu denken.

Als die Regierung am 20. Oktober Ungarns alte Verfassung wieder herstellte, erklärte sie in demselben feierlichen Dokumente, daß künftighin alle die Gesamttmonarchie betreffende Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung durch einen zentralen Reichsrath und zentrale Ministerien zu behandeln sein werden. Wenn hienach die Krone die Gesetze über die Sonderstellung Ungarns allerdings nicht als geltend anerkannte, so mußte sie dazu wohl gute Gründe gehabt haben.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob nicht diese Gesetze Ursache waren, daß Oesterreich niemals in sich

erstarfen, und das ganze Gewicht seiner materiellen Kraft, als Großmacht, entwickeln konnte?

Die mit solcher augenfälligen Ueberstürzung neuerlich wieder hergestellten Komitate mögen als Vollwerk der Konstitution dienlich gewesen sein; das Eine aber scheint allerdings durch die neueste Erfahrung über jeden Zweifel erhoben zu sein, daß mit den, jeder verständigen Leitung unzugänglichen Komitats-Kongregationen, mit solchen zusammengewürfelten Massen, überhaupt zu regieren schon darum platterdings unmöglich ist, weil Hunderte oder Tausende, als Administratoren, sich jeder disziplinaren oder kriminellen Ahndung entziehen, und daher im Bewußtsein völliger Straflosigkeit sich Alles erlauben zu können meinen. Ein Staatswesen aber, welches auf solchen Grundlagen beruht, muß sich in unaufhörlichen innern Kämpfen aufreiben, und in den weitesten Kreisen lähmend und zersetzend wirken.

Allein selbst die formelle Rechtsgiltigkeit jener Gesetze über Ungarns Sonderstellung ohne weitere Prüfung der durch die pragmatische Sanktion herbeigeführten Beschränkungen zugegeben, wer hat denn diese Gesetze vernichtet? die Krone? oder Ungarn selbst? Es ist bedauerlich, auf Vorgänge Bezug nehmen zu müssen, welche am liebsten der ewigen Vergessenheit anheimfielen; allein die Herausforderung des einen Theiles wird wohl die Vertheidigung des andern rechtfertigen.

Beide Theile erkennen glücklicherweise ein und dasselbe Fundamentalgesetz als rechtsbeständig und allseitig verbindlich an. Die pragmatische Sanktion, indem sie in Form von Verträgen zwischen dem Landesfürsten und Ständen aller seiner Reiche und Länder die erbliche Sukzessionsordnung im regierenden Hause regelte, erklärt zugleich alle diese Reiche und Länder als durch ein unauflösliches und untrennbares Band (wenn auch unter verschiedenen inneren Rechtsformen) mit einander verbunden. Im Geiste dieses vertragsmäßigen Staatsrechtes fügten sich die Ungarn, durch mehr als ein Jahrhundert, nicht nur willig einer für den ganzen Staat gemeinsamen Zentralregierung, sondern erkannten dieselbe, unter Andern, damit direkt an, daß sie durch die Gesekartikel 11. 1741 und 17. 1790/1 das Staats-Ministerium (Status Ministerium) durch Einbeziehung von Ungarn in dasselbe zu verstärken baten.

Bestand aber nach der pragmatischen Sanktion ein vertragsmäßig allen Ländern des Staates gemeinsames Staatsrecht, das durch die statuirte Untrennbarkeit derselben bedingt wird, so ist es auch klar, daß keiner der pazifizirenden Theile, ohne die Rechte der durch denselben Staatsgrundvertrag gleichmäßig gebundenen andern Reiche und Länder zu verletzen, von dieser Gemeinschaft einseitig sich loszutrennen berechtigt sein könne.

Wüßte man doch nur die Tragweite der in der

ersten Sturmperiode der Wiener Märztage 1848 abgedruckenen ungarischen Gesetzartikel ohne Vorurtheil prüfen, und dann entscheiden: ob nicht durch dieselben das untrennbare Band mit den andern Ländern wirklich zerrissen wurde?

An die Stelle des für die ganze Monarchie gemeinsamen Staats-Ministeriums der ungar. Landtags-Artikel 11 1741 und 17 1790/1 setzt der III. Artikel 1848 ein „unabhängiges ungarisches Ministerium“ in Budapest; er erklärt, daß „wenn der König außer Ungarn ist,“ der Palatin selbst unter „Unverletzlichkeit seiner Person“ mit unbeschränkter Machtvollkommenheit die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch jenes unabhängige ungarische Ministerium mittelst Verordnungen, gültig nur unter Gegenzeichnung eines der in Budapest residirenden Ministers, ausübe (§. 2, 3, 6). Die königliche Gewalt selbst aber wurde durch die §§. 7, 8, 11, 12, 21 dahin abgegrenzt, daß der König die Erzbischöfe und Bischöfe, Pröbste, Aebte und Reichsbarone ernennen, Adel, Titel und Orden verleihen, und das Begnadigungsrecht ausüben, über die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb Ungarns, und Ernennung zu Militärstellen, Alles unter Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen Ministers, bestimmen, den Landtag jährlich einberufen und auflösen, den Präsidenten und Vizepräsidenten der Magnatentafel aus deren Mitte ernennen, und die

Gesetze des Landtages bestätigen (nicht aber vorschlagen) solle. (Art. IV. §. 1, 2, 57.)

Man wird zugeben, daß diese Bestimmungen die Exekutivgewalt, welche in dem noch vor Kurzem als hochmonarchisch gepriesenen Ungarn dem Könige gesetzlich zukam, beinahe nur auf einige Ehrenrechte und überhaupt auf ein Maß beschränkten, wie es keinem Präsidenten irgend einer Republik genügen könnte. Mit der ausdrücklich ausgesprochenen Uebertragung der Exekutivgewalt „mit unbeschränkter Machtvollkommenheit“ auf den Palatin, war der legitime, erbliche König eigentlich entthront; durch Aufstellung von zwei unverantwortlichen Trägern der königlichen Macht nebeneinander die Einheit der Krone zerstört, und durch die fortan ungleichmäßige Ausübung der Königsmacht dies- und jenseits der Leitha auch die Einheit der Monarchie gefährdet. Umfaßte aber die Zumuthung, der König könne ja die ihm gesetzlich zukommende Machtvollkommenheit dadurch wieder erlangen, wenn er sich nur entschloße, den Sitz seiner Regierung aus Wien nach Ungarn zu übertragen, einen Angriff auf das königliche Selbstbestimmungsrecht, so war dieselbe zugleich ein Attentat auf die andern Reiche und Länder, weil dadurch das zu Recht bestehende Verhältniß des Souveräns zu diesen Ländern, durch Ungarns Einwirkung einseitig völlig verrückt, und durch Uebertragung des Schwerpunktes der Monarchie auf einen, jedes inneren moralischen und ma-

teriellen Faltes entbehrenden Boden, der Bestand der ganzen Monarchie sowie seiner einzelnen Theile gefährdet wurde.

So sehen wir die Ungarn, nachdem sie in ihrer am 16. März 1848 dem Kaiser in Wien überreichten Repräsentation ein eigenes ungarisches Ministerium blos damit begründeten, daß ein und dasselbe Ministerium in Wien, unmöglich zugleich in Oesterreich absolut, in Ungarn aber konstitutionell regieren könne, diese Maxime alsbald selbst bei Seite setzen, und mit einem weit schärferen Dualismus der zwei Ministerien, der Monarchie den Rücken wenden; obgleich bereits am Tage vorher den andern Ländern die Konstitution vom 15. März 1848 verliehen, und damit der angeblich unheilbare Antagonismus zwischen beiden Reichstheilen behoben war.

Es wäre nur aus einer, durch jenen fabelhaft leichten Triumph der Revolution von 1848 hervorgegangenen Verblendung erklärlich, wenn irgend Jemand, und die Urheber jener Revolution voran, im Ernste erwarteten, ein solches Königthum hätte bestehen können, und jener Angriff Ungarns auf das in der pragmatischen Sanktion begründete Gleichgewicht der übrigen Länder werde nicht dahin führen müssen, wohin er nach wenigen Monaten wirklich führte.

Das durch dieselben Gesetze dem Könige vorbehaltenene Recht, den Landtag einzuberufen, wurde sofort schändlich hintangesetzt und durch Palatin und Minister

der Landtag auf den 2. Juli 1848 ausgeschrieben, dem Könige davon aber bloß nachträglich Anzeige gemacht. Die nachgefolgten Beschlüsse, wonach Ungarn alle Staatslasten und zumal die Staatschuld den andern Ländern allein zuschob, jeden Beitrag zu den Reichsausgaben ablehnte, die Zölle willkürlich erhöhte, eigenes Papiergeld ausgab, aus dem, der Person des Kaisers beigegebenen ungarischen Minister einen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ungarns zu machen, und Gesandte nach dem Auslande zu senden unternahm, vorzugsweise aber die gewaltsam erzwungene Spaltung der einen kaiserlichen Armee, die Zurückberufung der vor dem Feinde in Italien stehenden ungarischen Truppentheile, endlich die Aufstellung einer eigenen neuen Armee von 200,000 Mann in direkt feindseliger Richtung gegen die anderen Länder der Monarchie u. s. w., erscheinen weit weniger als die Produkte der fortwährenden revolutionären Leidenschaften, denn als die nothwendigen Konsequenzen der zu Grunde liegenden politisch fehlerhaften Institution, einer Institution, welche, unfähig in den ihr gesteckten Schranken, bei dem Abgange aller Mittel zu selbstständiger Existenz, zu bestehen und zu gedeihen, naturnothwendig zu Angriffen drängen mußte, um die zu ihrer Fortdauer unerläßlichen Elemente zu erlangen.

So durch innere Naturnothwendigkeit von Position zu Position gedrängt, inmitten des Bürgerkrieges, den die erbitterten Serben und Kroaten dem separa-

tistischen Magyarismus machten, durch die Staatschrift des Wiener Ministeriums der Verletzung der pragmatischen Sanktion vor aller Welt „angeklagt und bedeutet, daß das Kaiserthum nicht durch einseitige Beschlüsse eines Theiles der Monarchie auseinandergerissen, oder in Spaltungen gebracht werden dürfe, daß daher die seit März 1848 in der ungarischen Regierung angenommenen Einrichtungen nach den Bedürfnissen der Gesammtmonarchie und nach dem Wortlaute und Sinne der pragmatischen Sanktion unbedingt geändert, und solche Vorkehrungen gemeinsam mit dem österr.-deutschen Ministerium getroffen werden müssen, daß die Einheit der Monarchie gesichert, und die Zwecke der pragmatischen Sanktion vollständig erreicht und eine vereinte oberste Staatsleitung wieder hergestellt werde,“ mochte Ministerium und Landtag in Pest dem wohlgemeinten Rathe und dem eigenen Vorgefühle des hereinbrechenden Verderbens leider nicht Gehör geben. Als sodann noch der Kaiser der am 12. September 1848 durch den Landtag ernannten Deputation die Bestätigung der eingeforderten Gesetzentwürfe über die „unabhängige ungarische Armee und über das neu herauszugebende ungarische Papiergeld“ verweigert, und ebenso die Einladung, sofort nach Ungarn zu kommen, abgelehnt; nachdem der österreichische Reichstag die zu ihm recurrirende ungarische Deputation am 19. September mit der

großen Mehrheit von 78 Stimmen gar nicht vorzulassen beschlossen hatte: vermaß sich Ministerium und Landtag, den für diesen Fall schon gefaßten Beschluß: „Die ungarische Nation werde sich selbst zu „helfen wissen“ sofort zur Wahrheit zu machen. Und was auf solchen Prämissen vor 12 Jahren geschah, würde unter gleichen Umständen sich stets wiederholen.

Uns allen ist der Verlauf jener traurigen Zeitepoche, von der feigen Ermordung des königlichen Kommissärs Grafen Lamberg, dann vom Einfalle der ungar. Armee nach Oesterreich zur Schlacht bei Schwechat, bis zum unseligen Beschlusse des ungar. Landtages am 19. April 1849, noch in lebhafter Erinnerung. Ohne die Schrecken dieser und der begleitenden Ereignisse heraufzubeschwören, darf man doch getrost sagen: Die Krone übte die größte Langmuth; und nicht die Krone, sondern Ungarn hat das Gesetz verletzt; nicht die Krone, oder die andern Reiche und Länder der Monarchie, sondern Ungarn allein hat die pragmatische Sanktion mißachtet, und den obersten Staatsvertrag gebrochen! Als der Landtag, Magnatentafel und Repräsentantentafel zu Debreczin, unterm 19. April 1849, die Erklärung der Unabhängigkeit der ungarischen Nation“ erließ, und durch dieselbe „Ungarn in seine unveräußerlichen „natürlichen Rechte zurückversetzend,“

1. „Ungarn und Siebenbürgen, sammt allen dazu

„gehörigen Theilen und Provinzen zusammenge-
 „nommen, für ein freies, selbstständiges und
 „unabhängiges Reich erklärte, und das ungar. Volk
 „in die europäische Staatenfamilie als einen selbst-
 „ständigen und unabhängigen Staat einführte,“
 sohin

2. „das Habsburg-Lothringische Haus
 „wegen seines Verraths am ungarischen Volke, wegen
 „seines Treubruches u. s. w., dieses treubruchige Habs-
 „burg-Lothringische Haus, von der Herrschaft über
 „Ungarn, Siebenbürgen u. s. w. im Namen der
 „Nation, für immer ausgeschlossen, ausgewie-
 „sen, des Gebrauches aller zur ungarischen Krone ge-
 „hörigen Titulaturen beraubt, und aus dem Gebiete
 „des Landes und jeder bürgerlichen Gerechtfame ver-
 „bannt erklärte,“ und Jedermann „von den Banden
 „der Treue und des Gehorsams gegen das Thron-
 „verlustige Haus Habsburg-Lothringen ganz und voll-
 „kommen loszählte, und Jeden, der irgend ein aus
 „diesem Hause etwa als Usurpator der königl.
 „Macht aufzutreten sich vermehendes Indi-
 „viduum mit Rath, Wort oder That unterstützen
 „sollte, des Verbrechens des Vaterlandsverrathes“ be-
 zichtigte, — da hat Ungarn den in der pragmatischen
 Sanction gegebenen Vertrag des Landes mit der
 Krone einseitig gebrochen, und ebenso das darin auf-
 gestellte Band der unauflöselichen Verbindung
 mit den übrigen Reichen der Monarchie ge-

waltfam einseitig zerrissen. Gewiß waren aber die Krone und die Monarchie nach allen göttlichen und menschlichen Gesetzen berechtigt, den Vertragsbrüchigen zu seiner Pflicht zurückzuführen, und vorzuzuforgen, daß er die Zwecke der staatlichen Gemeinschaft nicht wieder gefährden könne.

Es ist zwar von einem angesehenen ungarischen Publizisten im verstärkten Reichsrathe am 25. September 1860 die Behauptung aufgestellt worden*), daß „für die Rebellion eines Theiles, nicht ein ganzes Land, eine ganze Nation ihrer Rechte verlustig werden könne.“ Vor allem weiß die Geschichte Nichts von einer ungarischen Royalisten-Armee, oder von einer ungarischen Vendée; das halbe Duzend Altkonservativen aber, welche vielleicht zu ihrer eigenen Sicherheit in Pechl und Salzburg verweilten, dürften, der Einmüthigkeit des ganzen Landes gegenüber, dem vom reichsräthlichen Redner vorausgesetzten andern Theil kaum darstellen können.

Ohne weitwendige Erörterung dürfte aber die Unhaltbarkeit dieser staatsrechtlichen Theorie schon aus der einen Betrachtung sich ergeben, weil nach derselben im Falle der Auflehnung, der Landesfürst und der verlegte Staatstheil gegen das vertragsbrüchige Land immer im Nachtheile bleiben müßte. Denn siegte die Revolution, so ist der König ohnehin gestürzt, das aufständische Land aus der Staatsgemeinschaft mit

*) Reichsrath-Abd. p. 392.

den andern Ländern ohnehin ausgeschieden, und der ihm aus dem Staatsvertrage obliegenden Pflichten gegen Regenten und Monarchie quitt und ledig. Siegt aber der König und unterwirft mit Hilfe der andern Reichsländer das aufständische Volk und Land, so müßte er nach dieser sonderbaren Theorie gleichfalls den gebrochenen Staatsvertrag nicht nur als verbindlich anerkennen, sondern sogar den durch seine Gegner zerrissenen Vertrag durch seine eigene siegreiche Macht wieder aufrichten. Er müßte damit also, nach Umständen, der niedergeworfenen Revolution sofort den Staat und Thron wieder in die Hände geben. Ein solches Vertragsrecht, nach welchem der eine Theil immer ungestraft den Vertrag brechen, der andere aber die Folgen der einmal siegreich gewesenen Revolution in alle Ewigkeit tragen und sich daraus in keinem Falle befreien dürfte — ein solches Vertragsrecht, eine wahrhafte Societas leonina, ist völlig undenkbar und praktisch unmöglich.

Nein! durch einseitigen Vertragsbruch und Rebellion erlischt die vertragsmäßige Verpflichtung auch des andern Theiles, und wenn derselbe das gegenseitige Verhältniß neuerdings zu begründen einwilligt, so ist er gewiß berechtigt, die Bedingungen daran zu knüpfen, welche durch die Interessen aller Betheiligten geboten erscheinen.

Seine Majestät der Kaiser haben nun am 20. Oktober 1860 die Wiedereinführung der ungarischen

Konstitution unter der Bedingung bewilligt, daß die allen Reichen und Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten der Gesetzgebung durch einen allgemeinen österreichischen Reichsrath verhandelt werden. Der Kaiser konnte daher nicht gestatten, daß der jener Staatseinheit der pragmatischen Sanktion im Prinzipie widerstrebende Dualismus im Systeme der zwei großen Reichshälften, welchen der ungarische Landtag vom 1848 selbst zuerst als den Einzelnen und dem Ganzen verderblich gerügt hatte, wieder hergestellt, und damit die Erreichung des obersten Staatszweckes, die höchste Machtentwicklung des Reiches aufgeopfert, die Monarchie auf den Rang eines Staates zweiten Ranges herabgesetzt, und in ihrem Innern der fressende Wurm ungleicher politischer Berechtigung den Zwiespalt unter den Völkern verewige. Er konnte nicht zugeben, daß Gesetze zur Herrschaft gelangen, die selbst formell das Gebrechen an sich tragen, daß die wesentlichen Kompaziszenten der dadurch völlig alterirten pragmatischen Sanktion dabei gänzlich umgangen wurden; Gesetze, die nach ihrem materiellen Gehalte die Königs macht in einem Theile des Reiches vernichten, und auf den vom Volke gewählten ersten Beamten und ein von diesem zu ernennendes Ministerium übertragen; Gesetze, welche dadurch, daß sie den König nöthigen wollen, seine Residenz in Ungarn zu nehmen, die andern Ländern in der Gefahr erhalten, in ein Verhältniß der Abhängigkeit von diesem Mini-

sterium zu gerathen; Gesetze endlich, welche Millionen der ergebenen Bewohner Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens verabscheuen, und welche denselben aufgezungen werden müßten, als der ewig gährende Keim der Zwietracht und erneuerten Bürgerkrieges. Die das Staatsrecht überhaupt betreffenden Artikel des Jahres 1848 sind hienach gerichtet. Die Artikel von 1848 sind keine Gesetze; was man so nennt, ist die Revolution und die Auflösung der Monarchie!

Auf diesem Standpunkte, der die *Salus Republicae* im Auge, von dieser allein das Gesetz zu empfangen hatte, stand die Regierung am 20. Oktober 1860; auf demselben am 26. Februar 1861. Nicht verletzt wurde die pragmatische Sanktion, sondern ihre unstatthafte Beseitigung durch die ungarischen Artikel von 1848 und damit die Rechtskränkung der andern Reiche und Länder behoben; durch den erhabenen Staatsakt vom 26. Februar wird endlich die in der pragmatischen Sanktion ausgesprochene Staatseinheit, zum Heile des Ganzen, wirklich zur Geltung gebracht. Wer leugnen möchte, daß die Krone hiezu das Recht und die Pflicht hatte, würde ihr den Verzicht auf das Recht der Selbsterhaltung, den Verzicht auf die den andern Ländern gleichmäßig gebührende Regentenpflicht, das Attentat auf den Bestand des Staates zumuthen.

Allein die ungarische Staatskunst hat für den Fall, als von der Krone keine Nachgiebigkeit zu erlangen wäre, noch ein Auskunftsmittel erfunden, um ihre

Sezession von der Monarchie durchzusetzen: Eine Deputation des ungarischen Landtages soll mit einer Deputation der Reichsräthe aus den übrigen Reichsländern über Ungarns zukünftige Stellung zum Gesamtstaate verhandeln.

Fürwahr! die ungarischen Wortführer beweisen durch die Hartnäckigkeit, mit der sie die staatliche Gemeinschaft mit den andern Reichsländern perhorreszieren, für deren Lösung sie das Aeußerste unternehmen, diesen Reichstheilen eine auffallende Mißachtung, welche diese auf das Tiefste verletzen, sowie der darin hervortretende hohe Grad einseitiger Selbstsucht deren Mißtrauen und Besorgnisse steigern muß.

Aber, auch abgesehen hievon, ist dieser Anwurf vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte ebenso unzulässig, als die dem König zugemuthete Verstümmelung des Staatsgrundgesetzes.

Jeder Raie muß einsehen, daß der Reichsrath, wenn er einen solchen Traktat auch nur beginnen wollte, zuerst den gesetzlichen Boden, aus dem er erwachsen ist, verlassen müßte. Die bloß aus den Ländern, ohne Ungarn, bestehende Fraktion des Reichsrathes ist nicht kompetent, mit andern außerhalb des Reichsrathes stehenden Deputirten eines Einzellandtages, überhaupt aber durchaus nicht über Gegenstände zu verhandeln oder abzuschließen, welche nur und allein dem ganzen, durch 85 ungarische Abge-

ordnete vervollständigten Reichsrathe verfassungsgemäß vorbehalten sind. Sieht man denn nicht, was man damit dem Reichsrathe zumuthet? Die Magna Charta, der er seinen Ursprung und rechtlichen Bestand verdankt, sofort selbst zu zerreißen! sich selbst zu verstümmeln! und die Monarchie aufzulösen! Und, abgesehen hievon, nimmt man denn nicht wahr, daß der Anbot einer von Ungarn zu leistenden, für alle Zeiten unveränderlichen, oder zeitweilig zu fixirenden Steuersumme und Rekrutenzahl dem ungarischen Landtage gerade das Bewilligungsrecht, welches man nicht aufgeben zu können erklärt, völlig abnimmt und entzieht? fühlt man es nicht, daß ein solcher Loskauf von weiterer staatlicher Gemeinschaft, von den andern Ländern schon darum nicht angenommen werden könne, weil Steuern und Rekruten unmöglich für alle Folge, oder auch nur für eine längere Zeit fixirt werden, und weil folgerecht diese andern Länder unmöglich die Haftung für den in der Zwischenzeit möglicherweise eintretenden weitem Bedarf des Staates, wie ihn die täglich wechselnde Weltlage bedingt, auf sich allein zu nehmen im Stande sein könnten? Und gesetzt auch, es wäre zulässig, und — wir sagen es mit Vorbedacht — es wäre denkbar, daß sich die zwei getrennten Reichstheile über eine von Ungarn in den gemeinschaftlichen Staatsfädel zu bezahlende jährliche Steuerquote und natürlich auch über Gewährleistung und Bedeckung der gegenwärtigen gemeinschaftlichen

beauftragt wurde, darüber, nicht Ob? sondern Wie? der ungar. Landtag Abgeordnete sowohl zum nächsten, auf den 29. April d. J. anberaumten, als zu den späteren Reichsversammlungen abzuschicken hat, dem Kaiser diese Anträge zu erstatten. Wissen Jene, nach deren Wunsch und Rath der feierlichste Staatsakt, den die Krone je vollzogen, den die Mehrheit der Völker freudig an-, und durch die Wahlen zu Landtag und Reichsrath sofort in Besitz genommen hat, als retractabel und erst noch von der Zustimmung eines einzelnen Landtages abhängig zu erklären wäre, wissen sie, was sie mit solchem Rathe der Krone zumuthen? Nein! Das a. h. Patent vom 26. Februar, das Eigenthum der sämmtlichen, künftig auf der gleichen Rechtsbasis stehenden Völker, des fortan untrennbar einigen Staates, das mit Recht sogenannte Staatsgrundgesetz werden sie Alle mit ihren Leibern bedecken. Dasselbe muß daher Jeder anerkennen, oder den Bruch mit Allen wagen, und zunächst die Krone selbst herausfordern, welche, gestützt auf ihre treuen Völker, wie verheißen ist, „das selbe gegen jeden Angriff, mit all' Ihrer kaiserlichen Macht zu schirmen“ wissen wird.

Geschrieben im März 1861.



Druck von Red & Comp. in Wien.

31
—
220

Ungarn und der Reichsrath.

Geschrieben in den ersten Tagen des Mai 1861.

6.

Wien.

Druck der typographisch-literarisch-artistischen Anstalt
(L. C. Zamarski & C. Dittmarsch).

1861.

Staatsschuld einigten, wo wäre denn, nach einmal zugestandener Lösung Ungarns aus dem Staatsverbande, die Garantie gegeben, daß die eingegangenen Verpflichtungen genau eingehalten werden? eine Erwägung, welche der leidige Vorgang des Jahres 1848 nur zu nahe legt!

Und wäre es auch wirklich möglich, durch Vereinbarung über diese Fragen, ohne Gefährdung der Zukunft des Staates, hinwegzukommen, so müßte doch, wenn überhaupt dann der Staat noch als ein Ganzes gedacht wird, zum Zwecke aller übrigen finanziellen Regelungen, insbesondere wegen des Abschlusses neuer Staatsanlehen, dann Handels- und anderer Staatsverträge u. s. w., vor Allem aber zur Regelung „aller Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen“ (Grundgesetz § 10), eine solche Transactionsversammlung ungarischer Landtagsdeputirten und der Reichsrathsabgeordneten immerfort permanent bestehen bleiben! Eine solche Formation hätte aber von zweien nur die eine Folge:

Entweder dieser gemischte Ausschuß beider Parlamente wäre ermächtigt, endgiltig abzuschließen, dann wäre für alle diese wichtigsten Reichsangelegenheiten dieser Ausschuß eigentlich selber der Reichsrath; und was in diesem Falle u. A. der ungarische Landtag gewonnen hätte, wäre schwer abzusehen;

oder diese gemischte Deputation hätte nur unter

Vorbehalt der Genehmigung des Reichsraths einer- und des ungarischen Landtages andererseits, blos zu unterhandeln und an ihre Kommittenten zu berichten. Was wäre in den sehr denkbaren Fällen, wo eine Einigung der beiden Theile nicht erzielt werden könnte, die unvermeidliche Folge? Nichts Anderes, als daß nach endloser Verschleppung jeder solchen hochwichtigen Frage, unter andauernder Erbitterung der so schroff gegen einander gestellten zwei Reichstheile, zuletzt das absolute Machtwort der Krone entscheiden müßte! Also die permanente Fehde der zwei Parlamente, oder der wirkliche Krieg beider Reichstheile, wie 1848, oder der Absolutismus! immer aber die innere Schwäche, der Zerfall des Staates. So steht die Wahl! Möge Ungarn, zu seinem und zum Heile Aller sich entscheiden!

Die Krone hat gesprochen; sie hat den Völkern des Staates ein reiches und, was das Höchste ist, das gleiche Maß politischer Freiheit zugewendet. Das Patent vom 26. Februar kann daher nicht eine Basis zur Transaktion der Krone, oder auch der anderen Reichsländer, mit Ungarn, oder gar eine dem ungarischen Landtage zur beliebigen Annahme vorzulegende königliche Proposition sein. Dasselbe ist eine vollendete Thatsache, hervorgegangen wirklich aus der durch kein ungarisches Gesetz beschränkten Machtvollkommenheit der Krone; vollendet, auch in Bezug auf Ungarn, dessen Hofkanzler zugleich

